

Mitteilung des Senats vom 10. November 2015**Gesetze zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Aufgaben der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde und die der Wasserbehörde den Kommunen entsprechend der Gemeindegrenzen zugewiesen, es wird aber auch im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ermöglicht durch Rechtsverordnung, von dieser grundsätzlichen Aufgabenzuordnung abweichende Regelungen zu treffen.

Zudem werden die überörtlichen Belange des öffentlichen Hochwasserschutzes und der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) einheitlich geregelt. Diese werden generell, d. h. auch in Bezug auf Flächen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) als obere Wasserbehörde vertreten. Auf diese Weise wird erreicht, dass die für das Land Bremen bedeutsame Aufgabe der Sicherstellung des Hochwasserschutzes von einer einzigen Behörde als Landesaufgabe erfüllt wird.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 5. November 2015 zugestimmt.

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Bodenschutzgesetzes**

§ 16 des Bremischen Bodenschutzgesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385 – 2129-g-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - „2. als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - a) der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremschen Überseehafengebiets Bremerhaven,
 - b) der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven“.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 2 Nummer 2 regeln. Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebiete in Text und Karte.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 – 2180-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „instanziell zuständigen Wasserbehörden haben“ durch die Wörter „obere Wasserbehörde hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „instanziell zuständigen Wasserbehörden können“ durch die Wörter „obere Wasserbehörde kann“ ersetzt.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3
 - aa) wird in Satz 1 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - bb) wird in Satz 2 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
3. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
5. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2
 - aa) wird in Satz 1 dem „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - bb) wird in Satz 2 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 5 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
6. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
7. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
8. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 5 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.

9. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wasserbehörden sind
1. der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven,
 2. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 1 regeln. Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebiete in Text und Karte.“
10. § 93 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Zulassung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 wird die Funktion der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde grundsätzlich den benannten Stellen entsprechend den Gemeindegrenzen zugewiesen. Durch die Regelung des Absatzes 3 soll ermöglicht werden, dass die Aufgaben und Pflichten nach § 1 BremBodSchG im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unabhängig von den Gemeindeinteressen übertragen werden können.

Durch das materielle Erfordernis, dass die Übertragung nur im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erfolgen darf, wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit einer anderen kommunalen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde auf dem Gemeindegebiet in Abweichung von der grundsätzlichen mit Absatz 2 Nummer 2 zugewiesenen Zuständigkeit nur begrenzt und nur im überwiegenden Gemeinwohlinteresse erfolgt.

Zu Artikel 2

Zu 1. bis 8. (§§ 61, 66, 68, 70, 74, 75, 76 und 80 BremWG)

Durch die Änderungen der Regelungen in den §§ 61, 66, 68, 70, 74, 75, 76 und 80 des Gesetzes wird sichergestellt, dass die obere Wasserbehörde alle behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz wahrnimmt. Auf diese Weise wird erreicht, dass die für das Land Bremen bedeutsame Aufgabe der Sicherstellung des Hochwasserschutzes von einer einzigen Behörde als Landesaufgabe erfüllt wird.

Zu 9. (§ 92 Absätze 1 und 2 BremWG)

Mit Absatz 1 wird die Funktion der Wasserbehörde grundsätzlich den benannten Stellen entsprechend den Gemeindegrenzen zugewiesen. Durch die Regelung des Absatzes 2 soll ermöglicht werden, dass die den Wasserbehörden nach § 93 Absatz 1 des Gesetzes als Auftragsangelegenheiten übertragenen Aufgaben im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unabhängig von den Gemeindegrenzen übertragen werden können. Durch das materielle Erfordernis, dass die Übertragung nur im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erfolgen darf,

wird sichergestellt, dass die Zuständigkeit einer anderen kommunalen Wasserbehörde auf dem Gemeindegebiet in Abweichung von der grundsätzlich mit Absatz 1 zugewiesenen Zuständigkeit nur begrenzt und nur im überwiegenden Gemeinwohlinteresse erfolgt.

Zu 10. (§ 93 BremWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sieht zum Schutz für Überschwemmungsgebiete bestimmte Verbote vor. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gefährdung Bremens durch Hochwasser an oberirdischen Gewässern hatte der Gesetzgeber der Landesbehörde die Aufgabe der Sicherstellung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bereits zugewiesen.

Durch die nun vorgesehene Regelung sollen folgerichtig die nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes möglichen Entscheidungen über bedeutsame Ausnahmen wie die Zulassung neuer Baugebiete, Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten ebenfalls der Landesbehörde zugewiesen werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.